

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.09.2026

SR/BerVoSr/822/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.09.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Kim

FB/Az: 6/ 61

Planungen von Nachbargemeinden: Stadt Mölln - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.09.2026

Wolf, Michael am 02.09.2026

Sachverhalt:

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat am 28.11.2019 beschlossen, für das Gebiet südlich der Schönberger Straße und des Fußweges zum Wasserkrüger Weg zwischen Sechseichener Weg und Wasserkrüger Weg die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante Wiederaufnahme der Nutzung des im Erdgeschoss des Gebäudes Wasserkrüger Weg 127 b befindlichen Spielzeugladens. Die hierfür genutzte Fläche entspricht nicht den Festsetzungen des seit 1991 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17. Auch die vorhandene Aufteilung der gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen in den Gebäuden Wasserkrüger Weg 127 a und 127 b entspricht derzeit nicht vollständig den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bereich ist im Einzelhandelskonzept der Stadt Mölln als Nahversorgungszentrum Wasserkrüger Weg ausgewiesen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sollen daher die Festsetzungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Einzelhandelssortimente angepasst werden.

Darüber hinaus sollen die Festsetzungen für die Einfamilienhausbebauung im westlichen Teil des Plangebietes an der Schönberger Straße überarbeitet werden. Insbesondere sollen die Vorgaben zur Dachneigung, Geschossfläche und zu den Baugrenzen angepasst werden. Damit sollen größere Möglichkeiten für An- und Umbauten sowie für eine wohnbauliche Verdichtung geschaffen werden.

Nach Durchsicht der zugesandten Unterlagen werden Planungen oder Funktionen der Stadt Ratzeburg nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wurde daher verzichtet. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlage.

